

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Grundschule)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - G)**

vom 22.07.2022

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – G) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 041/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 den Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 11a den Titel „Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“.
3. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
 - zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von je 9 Kreditpunkten,
 - der Bildungswissenschaften im Umfang von 30 Kreditpunkten,
 - der fachdidaktischen Basisqualifikationen im Umfang von 12 Kreditpunkten,
 - der Praxisphase im Umfang von 30 Kreditpunkten,
 - des Projektbandes im Umfang von 10 Kreditpunkten sowie
 - des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 20 Kreditpunkten.

Nähere Angaben zu den Bildungswissenschaften und den fachdidaktischen Basisqualifikationen sind in der Anlage 3a dieser Ordnung, zur Praxisphase und zum Projektband in Anlage 3b dieser Ordnung geregelt.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates für Lehre des Zentrums für Lehrkräftebildung – Didaktisches Zentrum (DiZ) bestellt. Der Vorschlag des Rates für Lehre des DiZ erfolgt im Einvernehmen mit den am Master of Education Grundschule-Studiengang beteiligten Fakultäten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
 - einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangssowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.

Unter den Hochschullehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretungen repräsentiert werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt.

In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 9 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 7 Abs. 3 S. 8 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches, der Bildungswissenschaften und der fachdidaktischen Basisqualifikationen angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

6. § 11 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b dieser Prüfungsordnung regeln, welche Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.“

7. In § 11 Abs. (4) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen“ gestrichen.

8. § 11 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

9. In § 13 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

10. In § 17 Abs. (1) Satz 3 werden nach den Worten „(Transcript of Records)“ die Worte „sowie ein Diploma Supplement“ gestrichen.
11. In § 17 Abs. (1) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.“
12. § 17 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.“
13. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Widerspruchsverfahren
(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Abs. 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss
 o einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 und
 o dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.
Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“
14. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 21 Umfang der Masterprüfung
Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften, den Modulprüfungen im Rahmen der fachdidaktischen Basisqualifikationen und der Modulprüfung aus der Praxisphase und dem Projektband sowie der Masterarbeit.“
15. § 23 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 2 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 20 KP) vorbereitet bzw. begleitet.“

16. In § 25 wird nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ ein Komma eingefügt.

17. § 26 wird ersatzlos gestrichen.

18. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für die „Fachdidaktischen Basisqualifikationen“ wird die Ziffer „6“ ersetzt durch die Zahl „12“.
2. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für das „Projektband“ wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.
3. Bei der Anzahl der „Kreditpunkte“ für das „Masterarbeitsmodul“ wird die Zahl „21“ ersetzt durch die Zahl „20“.

19. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Bei der Anzahl der „Credits“ für die „Basic qualifications“ wird die Ziffer „6“ ersetzt durch die Zahl „12“.
2. Bei der Anzahl der „Credits“ für das „Module ‘Projektband‘“ wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.
3. Bei der Anzahl der „Credits“ für das „Module Master’s thesis“ wird die Zahl „21“ ersetzt durch die Zahl „20“.

20. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

**Anlage 3 a
Regelungen für die Bildungswissenschaften und die fachdidaktischen Basisqualifikationen**

1. Abschnitt „A.“ erhält den Titel „Module“.
2. Der Satz „Der Studienbereich Fachdidaktische Basisqualifikationen umfasst ein Modul im Umfang von 6 Kreditpunkten.“ vor der zweiten Modultabelle zu den „Fachdidaktischen Basisqualifikationen“ wird ersetzt durch den Satz „Der Studienbereich Fachdidaktische Basisqualifikationen umfasst zwei Module im Umfang von je 6 Kreditpunkten.“
3. Die zweite Modultabelle zu den „Fachdidaktischen Basisqualifikationen“ wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr- veranstaltungen	KP	Modulprüfungen
ger901 Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (90 Min.)
ger905 Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch	Wahl- pflicht	1 SE (Sprach- didaktik), 1 SE (Literatur- didaktik)	6	1 Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung
ema900 Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe	Wahl- pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur (max. 120 Min.)
ema905 Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe	Wahl- pflicht	1 V, 1 Ü	6	1 Klausur (max. 120 Minuten)
ang801 Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch	Wahl- pflicht	1 VL/SE 1 SE/UE	6	1 Klausur (90 Min.)
ang805 Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch	Wahl- pflicht	1 VL/SE, 1 SE/UE	6	1 Klausur (max. 90 Minuten)
isb901 Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Klausur (90 Min.)
isb905 Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Portfolio (2-3 Leistungen; Gesamtumfang ca. 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
Gesamt			12	

4. Unter der zweiten Modultabelle zu den „Fachdidaktischen Basisqualifikationen“ werden die Regelungen zur „Modulbelegung im Bereich Fachfremdes Unterrichten“ wie folgt neu gefasst:

„Zur Modulbelegung im Studienbereich Fachdidaktische Basisqualifikationen:

- a) Studierende, die nicht Mathematik als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen die Module
ema900 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe und
ema905 – Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für Mathematik in der Primarstufe.
 - b) Studierende, die nicht Deutsch als Unterrichtsfach gewählt haben, belegen die Module ger901
– Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch und ger905 – Vertiefte
Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Deutsch.
 - c) Studierende, die Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer gewählt haben, belegen ent-
weder die Module ang801 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch und
ang805 – Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Englisch oder die Mo-
dule isb901 – Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht und isb905 –
Vertiefte Fachdidaktische Basisqualifikationen für das Fach Sachunterricht.“
5. Abschnitt „B.“ wird gestrichen. Der bisherige Abschnitt „C.“ wird zu Abschnitt „B.“.
 6. Im neuen Abschnitt „B.“ wird folgender neuer Abs. (3) eingefügt:
(3) Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam.
Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.“
 7. Abschnitt „D.“ wird ersatzlos gestrichen.
21. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b
Regelungen für die Praxisphase und das Projektband

1. In Punkt 1 Abs. (1) wird die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
2. In Punkt 2 Abs. (2) Satz 1 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.
3. In Punkt 2 Abs. (2) wird die Modultabelle zum „Projektband“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung		Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Modulprüfung
prx566 Projektband	Durchführung des Forschungsprojekts	Projektdurchführung in der Schule und 3 Seminare	10	1 Prüfungsleistung: Portfolio gemäß Regelungen unter 4.2
	Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Forschungsprojekts			

4. In Punkt 3.1 Abs. (1) wird die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
5. In Punkt 4.1 wird Satz 1 gestrichen. Die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung.
6. In Punkt 4.1. wird der neue Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das jeweils benotete Portfolio in den Modulen prx561 und prx562 gemäß Tabelle unter Punkt 2 Abs. 1 besteht aus den nachfolgend aufgeführten inhaltlich miteinander zusammenhängenden Leistungen der verschiedenen Phasen der Praxisphase: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks.“

7. Punkt 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„4.2 Prüfungsleistung des Moduls prx566 Projektband

Das benotete Portfolio im Modul prx566 gemäß der Tabelle unter Punkt 2 Abs. 2 besteht aus den folgenden Leistungen:

1. Entwicklung und Begründung einer Projektidee und Fragestellung (einschl. methodischem Vorgehen und Ablaufplan des Projekts) mit Darstellung der Relevanz für die schulische Praxis in Form eines Exposés unter Einbezug der Darstellung der Konzeption und Methodik des Projektes im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen.
2. Vorstellung, Diskussion und Reflexion des Projektes im Rahmen einer mündlichen Präsentation inklusive visueller Begleitung mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten mit spezifischen Schwerpunktsetzungen gemäß Vorgaben der oder des Prüfenden.“

22. Die Anlage 3 d wird wie folgt geändert:

Anlage 3 d

Modulbeschreibung prx560 Praxisphase – Praxisblock in der Schule

Bei „Verknüpft mit den Modulen:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

23. Die Anlage 3 e wird wie folgt geändert:

Anlage 3 e

Modulbeschreibung prx561 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im ersten Unterrichtsfach

Bei „Verknüpft mit den Modulen:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

24. Die Anlage 3 f wird wie folgt geändert:

Anlage 3 f

Modulbeschreibung prx562 Praxisphase – Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxisblocks im zweiten Unterrichtsfach

Bei „Verknüpft mit den Modulen:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.

25. Die Anlage 3 g wird wie folgt geändert:

Anlage 3 g

Modulbeschreibung prx565 Projektband

1. In der Bezeichnung der Anlage 3 g „Modulbeschreibung prx565 Projektband“ wird die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
2. Bei „Modulkennziffer/Titel:“ wird bei „prx565 Projektband“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
3. Bei „Lern-/Lehrform:“ wird die Angabe „6 KP |“ hinsichtlich der „Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung“ gestrichen.
4. Bei „Lern-/Lehrform“ wird die Angabe „9 KP | Projektdurchführung“ gestrichen.
5. Bei „Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:“ wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „10“.

- 6. Bei „Workload“ wird die Zahl „450“ ersetzt durch die Zahl „300“.
- 7. Bei „Vorlage der Modulbescheinigung:“ wird bei „Modulbescheinigung ‚prx565 Projektband‘“ die Modulkennziffer „prx565“ ersetzt durch die Modulkennziffer „prx566“.
- 26. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4
Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

- 1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Studierenden eignen sich vertiefte Methodenkompetenzen, Lösungsstrategien und Fähigkeiten an, fachdidaktische Problemstellungen theoriegeleitet und forschungsorientiert zu beschreiben, zu analysieren und in Vermittlungskontexten des Englischunterrichts an der Grundschule sprachlich kompetent anzuwenden. Darüber hinaus erwerben sie Fähigkeiten, fachliche Problemstellungen aufgabengeleitet und schulformspezifisch zu didaktisieren.“
- 2. Der Punkt 4. Besondere Voraussetzungen wird wie folgt neu gefasst:
 „Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grundschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen¹ sowie einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben.“
- 3. Der Punkt 5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule wird wie folgt neu gefasst:
 „5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ang702 English Language Teaching	Pflicht	1-2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt) und 1 Übung (Sprachpraxis)	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung (6 KP) und 1 Portfolio (3 KP)
Gesamt			9	

Fachdidaktik wird im Modul ang702 im Umfang von 6 KP vermittelt.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erfassen. Fachdidaktische Masterarbeiten können abweichend von dieser Regelung auf Deutsch verfasst werden. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachterinnen und Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.“

- 4. Der Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:
 „Ein Portfolio enthält zwei bis acht Leistungen. Ein Referat/eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Poster-Session umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommiliton*innen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst ca. 8 Seiten. Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

27. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. Der Punkt 1. Ziele des Studiums wird wie folgt neu gefasst:
 „Ziel des Studiums im Fach Deutsch – Master of Education (Grundschule) ist der Erwerb weiterreichender Kenntnisse und Kompetenzen in der Fachdidaktik Deutsch unter besonderer Berücksichtigung germanistischer sprach- und literaturwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Der Studiengang baut auf den Kompetenzen eines vorangegangenen Bachelorstudiums auf. Die Absolventinnen und Absolventen können sprachliche Phänomene und literarische Texte selbstständig und methodisch geleitet analysieren, historisch und systematisch einordnen und auf aktuelle germanistische Forschungsfragen beziehen. Im Studiengang sollen diese Fachkenntnisse weiter vertieft werden. Ferner werden im Studiengang berufsspezifische deutschdidaktische Forschungs- und Lehrmethoden mit konkretem Schulbezug erarbeitet, angewandt und reflektiert. Abschlussarbeiten können in Rahmen-Forschungsprojekte eingebunden werden, die im Bereich der fachdidaktischen Lehr-Lern- und Lehrkräftebildungsforschung im Institut durchgeführt werden.“
2. Der Punkt 5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule wird wie folgt neu gefasst:
 „5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger800 Fachdidaktik mit Fachwissenschaftlichem Anteil	Pflicht	1 VL 1 SE 1 VL oder 1 SE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur (90 Min.) und 1 Klausur (45 Min.) oder 1 Portfolio
Gesamt			9	

Im Modul ger800 ist die Belegung der Vorlesung „Deutschdidaktische Kompetenzbereiche, Arbeitstechniken und Forschungsperspektiven“ sowie eines didaktisch ausgerichteten Seminars Pflicht.

Darüber hinaus sind eine fachwissenschaftliche Vorlesung oder ein fachwissenschaftliches Seminar zu belegen.

Wenn das Projektband in der Germanistik absolviert wird, soll das Modul ger800 vor dem Projektband und in einem Semester absolviert werden. Wird das Projektband nicht in der Germanistik absolviert, müssen in jedem Fall die fachdidaktische Vorlesung und das fachdidaktische Seminar im selben Semester belegt werden.

Die mündliche Prüfung im Modul ger800 dauert 25 Minuten und wird als Prüfungsform immer angeboten. Die Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Die 90minütige Klausur bezieht sich auf die Inhalte der fachdidaktischen Vorlesung und des fachdidaktischen Seminars. Das fachwissenschaftliche Seminar oder die fachwissenschaftliche Vorlesung wird entweder mit einer 45minütigen Klausur oder mit einem Portfolio abgeschlossen.

Fachdidaktik wird in dem Modul ger800 im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.“

28. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

**Anlage 8
Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung**

1. In der Modultabelle wird die Spalte „Kurzbezeichnungen“ ersatzlos gestrichen.
2. In der Modultabelle werden in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angaben für das Modul isb712 ersetzt durch „1 Referat oder 1 Hausarbeit“.
3. Unter der Modultabelle wird als neuer Punkt 5 „Umfang der Prüfungsleistungen“ eingefügt.
4. Unter dem neuen Punkt 5 werden folgende Angaben eingefügt:
 „- Ein Referat dauert in der Regel 30 - 40 Minuten pro Person und die schriftl. Ausarbeitung umfasst ca. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
 - Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).“

29. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

**Anlage 10
Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil**

1. Der Punkt 5. M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule wird wie folgt neu gefasst:
 „Das Modul mkt714 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls mkt711 belegt werden. Nur in Ausnahmefällen kann das Modul in Absprache mit den Lehrenden vorgezogen werden.“

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt711 Konzeptionen der Textildidaktik	Pflicht	1 S	6	1 Hausarbeit
mkt714 Textile Praxis in der Grundschule	Pflicht	1 Ü mit W	3	Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen
Gesamt			9	

W = Werkstattkurs“

2. In Punkt 6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen werden die ersten beiden Absätze wie folgt neu gefasst:
 „Eine Hausarbeit bedarf eines Exposés von ca. 4.000 Zeichen (entspricht knapp 2 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von minimal 30.000 bis maximal 37.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.
 Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung (im Umfang von mindestens 60, maximal 80 Minuten) erfolgt vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen an textile bzw. ästhetische Praxis durch:
 - a) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden (themengebunden in Form von Inputs, Arbeitsblättern, Tutorials, Materialproben o. Ä.) sowie die Moderation der Auswertungsphase (mindestens 10, maximal 20 Minuten) und
 - b) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen (mindestens 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen – entspricht ca. 5 bis 6 Seiten – Fließtext, dazu kommt ein Anhang zur Dokumentation).“
3. Es wird folgender neuer Punkt „7. Masterarbeit“ eingefügt:
 „7. Masterarbeit
 Die Masterarbeit kann im Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten geschrieben werden. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird. Im Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten ist dafür ein Kolloquium vorgesehen.“

30. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

**Anlage 11
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik**

Der Punkt 4. Musik mit dem Berufsziel Grundschule wird wie folgt neu gefasst:

„4. Musik mit dem Berufsziel Grundschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus 810 Musikpraxis	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht 1 Ü Ensembleleitung oder Chorleitung oder Musiktheaterproduktion	5	<u>2 Prüfungsleistungen</u> 1 fachpraktische Prüfung Instrumentalspiel*/ Gesang / Sprechen (20 Min.) und 1 fachpraktische Prüfung Ensembleleitung oder Chorleitung
mus820 Fachwissenschaft und Didaktik	Pflicht	1 S Musikpädagogik (Pflicht) 1 S Kulturgeschichte der Musik / Gender oder 1 S Systematische Musikwissenschaft oder 1 S Musik der Welt oder 1 S Musik und Medien oder 1 S Musik, Szene, Theater oder ein weiteres S Musikpädagogik (Wahlpflicht)	4	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat (15 bis 30 Minuten plus anschließende Diskussion) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (2 bis 6 Leistungen) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt			9	

* Es sind zwei Instrumente nachzuweisen. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung. Grundkenntnisse im Gitarrenspiel (ggf. als drittes Instrument) müssen nachgewiesen werden.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Themas der Arbeit.“

31. Die Anlage 12 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 12
Fachspezifische Anlage für das Fach Sport**

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Grundschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (9 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo770 Sportwissenschaftliche Perspektiven für das Lehramt Grundschule	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Fachwissenschaft 1 SE Psychomotorik	9	3 benotete Teilleistungen
Gesamt			9	

SE = Seminar

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls spo770 Sportwissenschaftliche Perspektiven für das Lehramt Grundschule voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-G Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Freiversuch

In dem Modul spo770 Sportwissenschaftliche Perspektiven für das Lehramt Grundschule ist ein Freiversuch nicht möglich.

5. Definition von Prüfungsleistungen

Modul spo770 Sportwissenschaftliche Perspektiven für das Lehramt Grundschule

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen

SE Fachwissenschaft: Benotete Gestaltung von Lehr-Lernprozessen oder Portfolio oder Übungsaufgaben oder Referat (jeweils 5-10 Seiten Text)

SE Psychomotorik: Lehrprobe (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten Text)

SE Fachdidaktik: Klausur (60 Minuten).

Übungsaufgaben sind semesterbegleitende schriftliche Aufgabenstellungen im Kontext der Lehrveranstaltung.

Eine Lehrprobe ist eine 30 bis 45 Minuten umfassende Demonstration einer Unterrichtsstunde unter Einbezug einer Lerngruppe. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst eine Planung sowie eine Reflexion der Unterrichtsstunde.

6. Masterarbeitsmodul im Fach Sport

Das Masterarbeitsmodul umfasst 20 KP:

Masterarbeit 18 KP

begleitendes Kolloquium 2 KP

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 Allgemeine Regelungen

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkte 3, 6, 14, 15 sowie 17 bis 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

2.2 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul ang702 wird nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen.

2.3 zu Anlage 8: Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 28 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul isb233 behält seine Gültigkeit.

2.4 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 29 Unterpunkt 1 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Ein bereits nach den bisherigen Bestimmungen absolviertes Modul mkt712 behält seine Gültigkeit und wird für das Modul mkt714 anerkannt. Für ein bereits begonnenes, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossenes Modul mkt712 gilt S. 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Prüfungsleistungen entsprechend.

2.5 zu Anlage 12: Fachspezifische Anlage für das Fach Sport

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul spo550 behält seine Gültigkeit.

Anlage: Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module

Überführung nach bisherigen Regelungen erbrachter Module

Für die nachfolgend aufgeführten, bereits nach bisherigen Regelungen erbrachten Module wird durch das Akademische Prüfungsamt bei Studierenden, die nach den ab Wintersemester 2022/23 geltenden Regelungen studieren, eine Überführung wie folgt vorgenommen:

Fach / Studienbereich	Modulbezeichnung bis SS 2022	KP bis SS 2022	Modulbezeichnung ab WS 2022/23	KP ab WS 2022/23	Überführung
Projektband	prx565 Projektband	15	prx566 Projektband	10	prx565 wird überführt in prx566
Masterarbeitsmodul	mam Masterarbeitsmodul	21	mam Masterarbeitsmodul	20	mam (21 KP) wird überführt in mam (20 KP)